

25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“

der Gemeinde Wagenfeld

Endfassung

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Telefax 04221 / 444 49
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Wagenfeld
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Bearbeitung:

Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum:

ab April 2010

Delmenhorst, 6.2.2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Planungsanlaß und -erfordernis.....	4
2. Planungsziel, Planungsraum und Planungsmethode.....	12
2.1 Planungsziel.....	12
2.2 Planungsraum	13
2.3 Planungsmethode.....	15
2.3.1 Ausweisung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan („Konzentrationszonen“)	15
2.3.2 Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerte für Geruchsimmissionen im Flächennutzungsplan	17
2.3.3 Aufstellung von Bebauungsplänen für den Außenbereich in Teilen oder im gesamten Gemeindegebiet.....	18
2.3.4 Wahl des Planinstrumentes.....	20
3. Räumlicher Geltungsbereich.....	23
4. Vorgaben der Raumordnung	25
4.1 Landes-Raumordnungsprogramm	25
4.2 Regionales Raumordnungsprogramm	25
5. Inhalt der Planung und Wirkung sowie Hinweise.....	28
Bodenfunde.....	32
Verfassererklärung.....	32
Verfahrensablauf.....	32
Umweltbericht	33

1. Planungsanlaß und -erfordernis

Die Gemeinde Wagenfeld ist stark von der Landwirtschaft geprägt. Statistisch dienen rd. 84% des Gemeindegebietes dieser Nutzung, davon sind jedoch rd. 1.100 ha Moor und Heide abzuziehen. Gleichwohl verbleiben mit 8.720 ha rd. 74% des Gemeindegebietes für die Landwirtschaft. Sie ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in der Gemeinde und in der Region. Sie ist auch im gesellschaftlichen Leben der Gemeinde nach wie vor tief verwurzelt und prägend.

In den letzten Jahren hat sich die Tierhaltung als wesentlicher Betriebszweig der landwirtschaftlichen Produktion in Nordwestniedersachsen stark ausgeweitet. Wegen der höheren Wertschöpfung werden große Stallanlagen mit moderner, arbeitssparender Betriebstechnik sowohl von den landwirtschaftlichen Betrieben als auch von landwirtschaftsfremden Betreibern errichtet und weiterhin angestrebt. Da sich in Zukunft wahrscheinlich nur größere und modernere Ställe wirtschaftlich betreiben lassen, ist ein weiterer Bedarf für den Bau von großen Ställen zu erwarten.

Diese Entwicklung ist auch in Wagenfeld zu beobachten. Hier trifft sie auf ein Gebiet, das durch eine breitflächige Streusiedlung gekennzeichnet ist, von der nur die Moore und der Waldbereich des Bockeler Berges ausgenommen sind. Traditionell liegen einzelne Höfe und Hofgruppen verstreut im Raum. In dieser Streusiedlung liegen neben den Wohn- und sonstigen Gebäuden breit verteilt die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltungsanlagen sowie inzwischen vereinzelt auch separate Tierhaltungsanlagen ohne direkte Hofanbindung. Innerhalb der flächenhaften Streusiedlung liegt die Ortslagen Wagenfeld, Ströhen, Neustadt und Bockeler Schweiz als zusammenhängende, planmäßig entwickelte Siedlungskörper, davon Wagenfeld und Ströhen mit zentralen Baustrukturen und Funktionen. Diese Siedlungskörper werden durch Ergänzung und Verdichtung von Baugebieten systematisch weiterentwickelt. Innerhalb der Ortslage liegen keine relevanten tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe mehr, wohl aber an einigen Teilen der Ortsränder.

In der Vergangenheit wurden neue Tierhaltungsanlagen in Wagenfeld durchweg an der jeweiligen Hofstelle errichtet. Anhand jüngerer Stallneubauten und eines vorliegenden Baugesuchs ist auf örtlicher Ebene inzwischen festzustellen, daß sich dieses Vorgehen inzwischen geändert hat und zunehmend Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ohne Anbindung an die vorhandene Hofanlage oder an bereits bestehenden Standorten errichtet worden sind und werden sollen. Dies deckt sich mit den Beobachtungen und Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Landkreis sowie in den westlich liegenden, besonders viehstarken Landkreisen. Die Standortentscheidungen für solche neuen Stallanlagen werden dabei nicht auf der Grundlage eines abgestimmten städtebaulichen Konzeptes getroffen, sondern basieren meist auf der Verfügbarkeit von Flächen im Außenbereich sowie teilweise aus einem – seuchenhygienisch begründeten – Interesse, möglichst weit von anderen Stallanlagen entfernt zu bauen. Schließlich besteht teilweise auch ein Interesse, finanziellen Aufwand für die Abluftreinigung, welche an siedlungs- bzw. nachbarnahen Standorten teilweise notwendig wäre, zu vermeiden.

Dies führt zu einer weiteren Zersiedlung und würde Teile der jetzt noch freien Landschaft in Anspruch nehmen. Das stellt eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Mit dem sich weiter entwickelnden Massenphänomen von

Tierhaltungsanlagen in der freien Landschaft geht eine wesentliche Einschränkung der Funktionen des Außenbereichs und auch der Entwicklungsfähigkeit für bebauungsfreie Nutzungen einher. Dazu gehören insbesondere die Freizeit- und Erholungsnutzungen der Wohnbevölkerung in freier und unverbauter Natur.

Außerdem ergeben sich ggf. Einschränkungen für die städtebauliche Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde, welche immer wieder an bestehende Strukturen in der Streubesiedelung, im Naturpark z.B. die ehemalige Patriot-Stellung, anknüpfen muß bzw. solche Strukturen nutzen will.

Anlagen für die Intensivtierhaltung sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB privilegiert. Die Prüfung nach § 35 BauGB erfolgt aber nur einzelfallbezogen und in der Gemeinde Wagenfeld bislang ohne eine abgestimmte städtebauliche Konzeption. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde bleibt dabei weitgehend unberücksichtigt. Der weiteren Zersiedelung des Außenbereiches, der nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist, kann nur mit den Instrumenten der Bauleitplanung wirksam entgegengewirkt werden.

Das städtebauliche Problem ist die Außenbereichsprivilegierung, die der Gesetzgeber bei Erlaß des § 35 BBauG in Kauf genommen hat, als noch nicht mit massiven Betriebsaussiedlungen und Ansiedlungen von Massentierhaltungsanlagen in den Außenbereich, wie sie sich heute darstellen und nunmehr noch verstärkt zu erwarten sind, zu rechnen war. Das gilt insbesondere für die gewerblichen Tierhaltungsbetriebe, die weder eine ausreichende Bindung an eine eigene Futtergrundlage vor Ort haben müssen noch an das Erfordernis des untergeordneten Teiles der Betriebsfläche gebunden sind.

Abluftreinigungsanlagen für die Tierhaltung haben zwar inzwischen, insbesondere bei der Schweinehaltung, einen hohen technischen Standard erreicht, jedoch gehören sie nicht zum Stand der Technik des Produktionsverfahrens der tierischen Veredlung in der Landwirtschaft. Das bedeutet, daß sie hier auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach §§ 4 und 19 BImSchG nicht generell gefordert werden können, wenn die festgesetzten Immissionsgrenzwerte (z.B. nach GIRL) und/oder Abstandsregelung nach TA-Luft eingehalten werden. Abluftreinigungsanlagen verursachen jedoch erhebliche höhere Investitions- und Folgekosten. Wie die jüngere Vergangenheit gezeigt hat, weichen die Betriebsinhaber daher in den Außenbereich mit geringerer bzw. ohne Immissionsproblematik aus. Nach heutiger Rechtsauffassung ist zwar das Bauen ohne Anbindung an die vorhandene Hofstelle erschwert, aber nicht unmöglich.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne von § 201 BauGB war bisher davon auszugehen, daß die Ställe grundsätzlich an der Hofanlage gebaut werden. Dies ist aus Immissionsgründen vielfach mit erhöhtem Aufwand verbunden oder teilweise nicht mehr möglich. In diesen Fällen findet ebenfalls eine Verlagerung in den unbebauten Außenbereich statt.

Dabei ist der Landwirt aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht auf den landwirtschaftlichen Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewiesen, sondern es besteht z.B. auch die Möglichkeit, durch Betriebsteilung einen gewerblichen Stall im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 abgesetzt von der Hofstelle und unabhängig vom landwirtschaftlichen Betrieb in der freien Landschaft zu errichten.

Ferner sind auch Finanzierungsfragen von Bedeutung. Die Kreditgeber sind erfahrungsgemäß eher und auch zu besseren Konditionen bereit, einen Stall abgesetzt von der Hofanlage auf einem Grundstück mit eigenem Grundbuchblatt zu finanzieren. Die Finanzierungsbereitschaft ist außerdem um so größer, je größer die Stallanlagen sind.

Absehbare Folge dieser von der Außenbereichsprivilegierung zugelassenen Entwicklung ist, daß weitere, noch freie Teile des Außenbereichs durch einzelne Ställe oder Stallanlagen zersiedelt zu werden drohen.

Die Gemeinde Wagenfeld ist nicht nur bei der Freiflächennutzung landwirtschaftlich geprägt, sondern im Gemeindegebiet werden in erheblichem Umfang Nutztiere gehalten. Dabei ist aufgrund naturräumlichen Situation („Diepholzer Moorniederung“) der Anteil an Rindern und Schafen am Gesamt tierbestand relativ hoch.

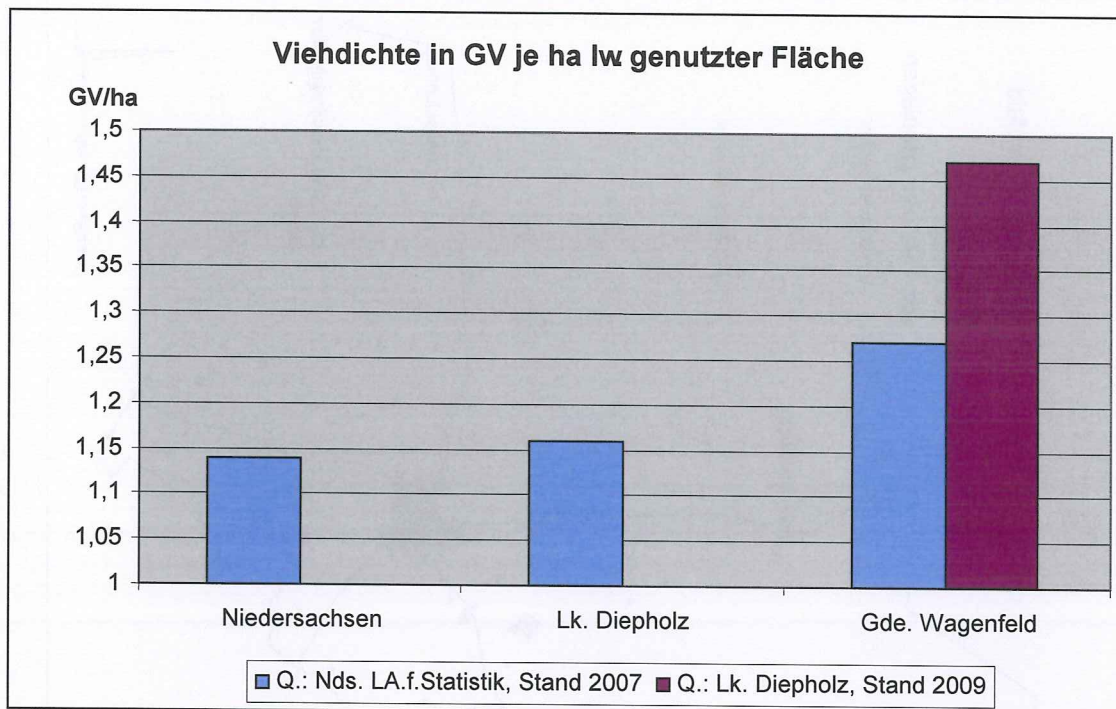
Nach den Daten des Nds. Landesamtes für Statistik lag der Tierbestand in Wagenfeld im Jahr 2007 bei insgesamt 9.383 Großvieheinheiten (GV). Daten des Landkreises Diepholz aus dem Jahr 2009 zeigen einen deutlich größeren Tierbestand mit insgesamt 11.178 GV in der Gemeinde Wagenfeld, also gut 19% mehr als nach den Daten des Statistischen Landesamtes.

Neben den Großvieheinheiten ist das Verhältnis der Viehzahlen zur Größe des Gebietes zu betrachten, in dem die Tierhaltung betrieben wird, und insbesondere zur Größe der dortigen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Denn erst daraus läßt sich die tatsächliche Flächenbelastung erkennen.

Für das Jahr 2007 liegen Vergleichsdaten vor. Auf der Landkreisebene ergab sich, bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (lw.Nf), eine Gesamtviehdichte im Landkreis Diepholz von 1,16 GV/ha. Diese Größe liegt im Durchschnitt des Landes Niedersachsen (1,14 GV/ha).

In der Gemeinde Wagenfeld ist die Viehdichte dagegen überdurchschnittlich. Schon nach den beim Statistischen Landesamt vorliegenden Zahlen liegt der Viehbesatz mit 1,27 GV/ha lw.Nf. signifikant höher als im Kreis- und im Landesdurchschnitt.

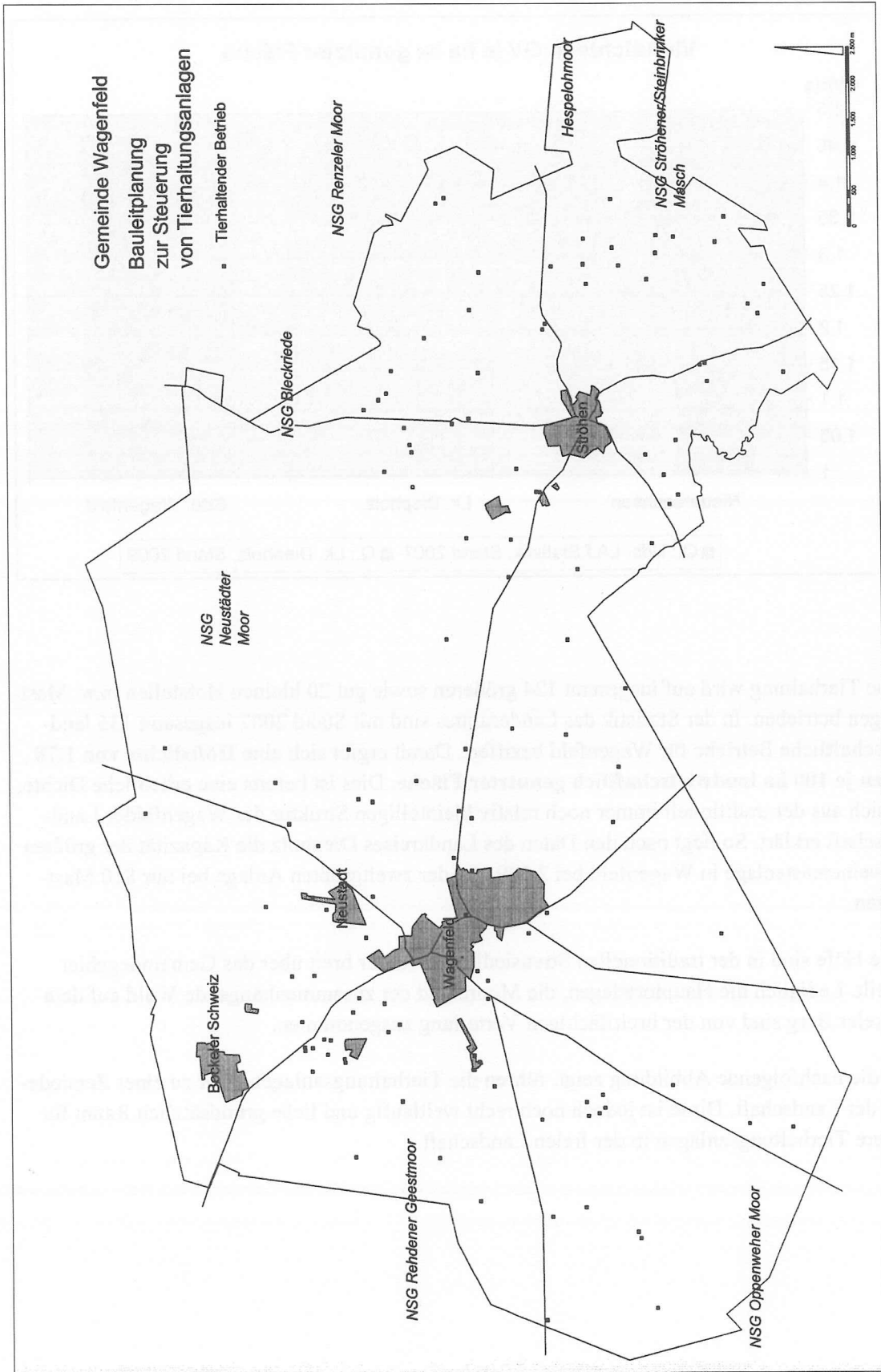
Deutlicher werden noch die Daten des Landkreises Diepholz aus dem Jahr 2009. Danach werden in Wagenfeld mit rd. 10.300 Stück Rindvieh ca. 16% mehr, mit rd. 16.600 Schweinen rd. 4% und mit rd. 198.000 Hühnern rd. 13% mehr Tiere gehalten als aus der Landesstatistik mit Stand von 2007 ersichtlich. Zusammen mit den Pferden, Schafen und dem sonstigen Geflügel liegt der Gesamtbesatz mit Nutztieren **in Wagenfeld** bei knapp 11.200 GV und bei einer **Viehdichte von 1,47 GV/ha** lw.Nf.



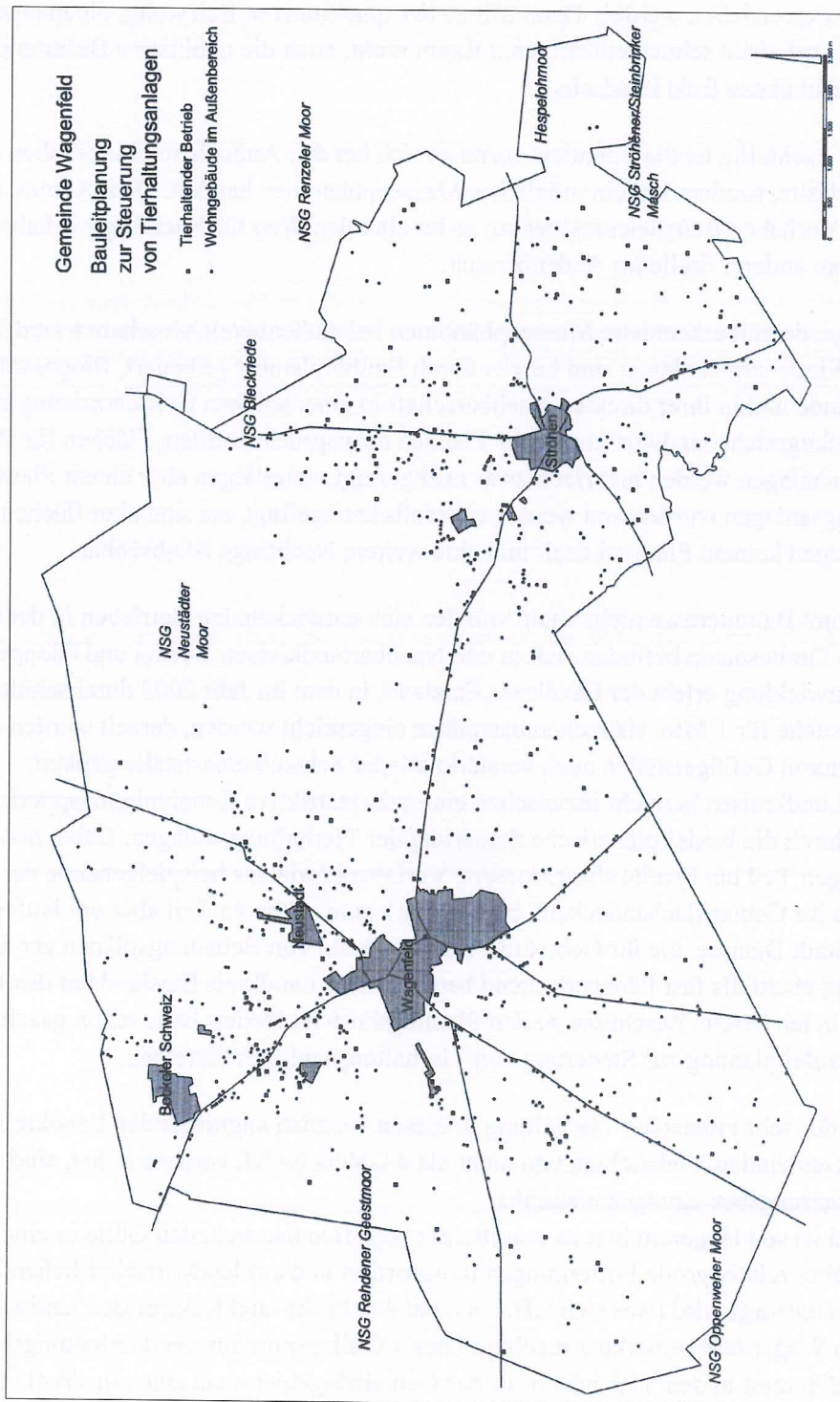
Diese Tierhaltung wird auf insgesamt 124 größeren sowie gut 20 kleinen Hofstellen bzw. Mastanlagen betrieben. In der Statistik des Landesamtes sind mit Stand 2007 insgesamt 135 landwirtschaftliche Betriebe für Wagenfeld beziffert. Damit ergibt sich eine **Höfedicke von 1,78 Höfen je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche**. Dies ist bereits eine erhebliche Dichte, die sich aus der traditionell immer noch relativ kleinteiligen Struktur der Wagenfelder Landwirtschaft erklärt. So liegt nach den Daten des Landkreises Diepholz die Kapazität der größten Schweinemastanlage in Wagenfeld bei 2.349, die der zweitgrößten Anlage bei nur 810 Mastplätzen.

Diese Höfe sind in der traditionellen Streusiedlungsstruktur breit über das Gemeindegebiet verteilt. Lediglich die Hauptortslagen, die Moore und der zusammenhängende Wald auf dem Bockeler Berg sind von der breitflächigen Verteilung ausgenommen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, führen die Tierhaltungsanlagen zwar zu einer Zersiedelung der Landschaft. Diese ist jedoch noch recht weitläufig und ließe grundsätzlich Raum für weitere Tierhaltungsanlagen in der freien Landschaft.



In Wagenfeld ist die Verteilung der Hofstellen allerdings kombiniert mit einer extremen Zahl anderer Außenbereichsfälle. Insgesamt liegen dort weitere rd. 800 ehemalige Hofstellen und Heuerhäuser sowie sonstige Wohngebäude zzgl. der jeweiligen (teilweise zahlreichen und/oder großvolumigen) Nebengebäude im Außenbereich. Dabei sind bauleitplanerisch erfaßte Strukturen im Außenbereich wie ehemalige Militäranlagen, größere Gewerbebetriebe oder Windenergieanlagen noch nicht mitgerechnet.



In dieser massiven Streusiedlungssituation können Außenbereichsvorhaben fast belanglos sein, wenn sie direkt an vorhandene Strukturen anschließen und lediglich eine bereits gegebene Landschaftsbeeinflussung in einem bereits veränderten, wenig schutzbedürftigen Raum verstärken. In einem solchen Fall, z.B. der Ergänzung eines Stallgebäudes, kommt es lediglich zu nachrangigen quantitativen Einflüssen.

Andere Außenbereichsvorhaben können sehr nachteilig wirken, wenn sie abgesetzt von vorhandenen Strukturen errichtet werden. Dann tritt zu der quantitativen Belastung, die mangels Vorprägung i.d.R. auf einen schutzbedürftigeren Raum wirkt, auch die qualitative Belastung des Ersteintritts in verbliebene freie Landschaft.

Besonders nachteilig ist die Situation, wenn es sich bei den Außenbereichsvorhaben nicht um seltene Einzelfälle, sondern um ein mögliches Massenphänomen handelt. Dann kommt schon einem einzelnen Vorhaben Beispielcharakter zu; es bereitet den Weg für Nachfolgevorhaben in seiner Nähe und an anderer Stelle im Außenbereich.

Das einzige, derzeit erkennbare Massenphänomen bei Außenbereichsvorhaben sind Tierhaltungsanlagen. Windenergieanlagen sind bereits durch Bauleitplanung gesteuert, Biogasanlagen sind in der Gemeinde und in ihrer direkten Nachbarschaft in einer solchen Größenordnung errichtet, daß bereits umfangreiche landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden mehrfach zwar nachgefragt, unterliegen aber einem Planvorbehalt. Tierhaltungsanlagen wurden und werden ebenfalls nachgefragt, sie sind aber flächenunabhängig, sie unterliegen keinem Planvorbehalt und eine weitere Nachfrage ist absehbar.

Dabei kommt Bauinteresse nicht allein von den sich entwickelnden Betrieben in der Gemeinde. Sehr hohe Tierbestände befinden sich in den Nachbarlandkreisen Vechta und Cloppenburg. Eine rasante Entwicklung erlebt der Landkreis Emsland, in dem im Jahr 2008 durchschnittlich pro Monat Baugesuche für 1 Mio. Hähnchenmastplätze eingereicht wurden, derzeit werden dort neben vielen weiteren Geflügelställen auch verstärkt wieder Schweinemastställe geplant. In diesen Landkreisen herrscht inzwischen eine sehr restriktive Genehmigungspraxis. Sie wird begleitet durch die bauleitplanerische Steuerung der Tierhaltungsanlagen. Dabei handelt es sich zum geringen Teil um bereits abgeschlossene Verfahren (wie das beispielgebende der Gemeinde Garrel, die ihr Gebiet flächendeckend beplant hat), zum größeren Teil aber um laufende Verfahren (z.B. die Stadt Damme, die ihr Gebiet mit einer Vielzahl von Bebauungsplänen zur Steuerung der Tierhaltung ebenfalls fast flächendeckend beplant). Der Landkreis Emsland hat den kreisangehörigen Gemeinden bereits Zuschüsse zu den Planungskosten offeriert bzw. schon gezahlt, wenn bzw. weil sie Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen betreiben.

Aufgrund der sehr intensiven Tierhaltung in diesen westlich angrenzenden Landkreisen, die in manchen Gemeinden Viehdichten von mehr als 4 GV/ha Iw.Nf. verursacht hat, sind seit einiger Zeit Verlagerungsbewegungen erkennbar.

Wagenfeld ist seit längerem bereits unmittelbar betroffen dadurch, daß Gülle in erheblichem Umfang und über relativ große Entfernungen transportiert und auf landwirtschaftlichen Flächen in Wagenfeld entsorgt wird (was sich z.B. auch bei den Pacht- und Kaufpreisen landwirtschaftlicher Flächen in Wagenfeld bemerkbar machte). Dieser Gülleexport aus der Tierhaltungshochburg nach Wagenfeld kommt in den Viehzahlen für das Gemeindegebiet nicht zum Ausdruck, trägt aber zur

Raubelastung mit Nährstoffen, Tierhaltungstätigkeiten und Emissionen bei. Steigende Kosten für die Entfernungüberwindung, die hohe Bestandsbelastung und die restriktive Genehmigungspraxis in den Nachbarlandkreisen sowie die zunehmende Steuerung von Tierhaltungsanlagen in den Tierhaltungshochburgen führen zu wachsendem Interesse externen Stallstandorten.

Deshalb kommt zu dem Erweiterungsdruck der örtlichen Tierhalter auch Ansiedlungsdruck weiterer Tierhalter. Die Entwicklung hat ihren konkreten Ausdruck gefunden in einem Baugesuch für einen Schweinestall mit einer Kapazität von knapp 2.000 Mastplätzen, den ein Tierhalter aus Damme auf einem Acker am „Gottesgraben“ im Naturpark Dümmer errichten will.

Aus diesen städtebaulichen Gegebenheiten sowie den bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklungen ergibt sich planerischer Handlungsbedarf für die Gemeinde Wagenfeld. Ohne Bauleitplanung besteht die Gefahr, daß die noch verbliebene freie Landschaft weiter vermindert und daß boden- und immissionsschutzrechtlichen Potentiale durch tierhaltende Anlagen weiterreichend beansprucht werden mit der Folge, daß andere für das Gemeinwohl wichtige Nutzungen und Entwicklungsperspektiven nicht mehr gegeben sind.

Die Gemeinde Wagenfeld hält es daher für erforderlich, nunmehr mittels Bauleitplanung steuernd in die Entwicklung einzugreifen. Ohne diese Steuerung ist bei der derzeitigen Rechtsprechung davon auszugehen, daß die noch freien Außenbereichsflächen weiter zersiedelt werden. Die heute noch gegebenen Möglichkeiten im Hinblick auf bauleitplanerische Standortentscheidungen für bauliche und andere Nutzungen wie Erholung und Schutz von Natur und Landschaft werden dann erheblich vermindert oder teilweise sogar ganz genommen.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

2. Planungsziel, Planungsraum und Planungsmethode

2.1 Planungsziel

Aus der in Kap. 1 geschilderten Entwicklung, Situation und Prognose ergeben sich für die Gemeinde Wagenfeld folgende Schlußfolgerungen:

- Durch die Vielzahl der vorhandenen Außenbereichsgebäuden sowie die genehmigten Tierhaltungsanlagen besteht eine städtebauliche Situation, die sich in sehr weiten Teilen des Gemeindegebietes als ungeordnete, teilweise gewerbliche/industrielle Entwicklung im Außenbereich darstellt.
- Durch weitere Tierhaltungsanlagen wie den bereits beantragten Schweinemaststall droht eine Verschärfung dieser Situation.
- Eine weitere Verschärfung ist im Hinblick auf Interessensbekundungen und die allgemeine Entwicklung in der Landwirtschaft wahrscheinlich.
- Die städtebauliche Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde sowie das Ziel des BauGB, den Außenbereich zu schonen und zu erhalten, sind gefährdet.
- Die Aufgabe der Gemeinde, durch Bauleitplanung die bauliche und sonstige Entwicklung vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB), wird unterlaufen.

Die Gemeinde Wagenfeld hält es daher für erforderlich, frühzeitig mittels Bauleitplanung zu steuern. Ohne diese Steuerung ist bei der derzeitigen Rechtslage davon auszugehen, daß die noch freien Außenbereichsflächen weiter zersiedelt werden. Die heute noch gegebenen Möglichkeiten im Hinblick auf bauleitplanerische Standortentscheidungen für bauliche und insbesondere für andere Nutzungen in der Landschaft würden erheblich reduziert werden oder teilweise sogar entfallen. Die Landschaft soll vor weiterer Zersiedelung bewahrt, das Entwicklungspotential soll gesichert werden.

Diese Grundziele sind zulässig, denn

die Gemeinde darf städtebauliche Ziele verfolgen, die mehr auf Bewahrung als auf Veränderung der vorhandenen Situation zielen (BVerwG 18.12.1990 – 4 NB 8.90 -);

die Freihaltung des Außenbereichs von weiteren negativen Eingriffen ist ein Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt werden kann (BVerwG 18.12.1990 – 4 NB 8.90).

Die Gemeinde Wagenfeld strebt daher an, die noch unzersiedelten Teile des Außenbereichs im wesentlichen als Freiraum für andere Nutzungen, insbesondere als Erholungslandschaft zu sichern. Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 5, Satz 2, BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Es kommt nicht darauf an, daß die Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht nicht besonders schützenswert sind. Die Gemeinde hat das Recht, nicht nur besonders schöne oder für den Natur- und Landschaftsschutz besonders wertvolle Bereiche von Tierhaltungsanlagen freizuhalten, sondern auch Flächen von normaler Außenbereichsqualität, wenn die Zersiedelung des Außenbereichs bereits weit fortgeschritten bzw. zu erwarten ist. (OVG Nds. 07.10.05 - 1 KN 297/04-)

Die augenfälligen großen siedlungsfreien Flächen im Gemeindegebiet sind großflächige Schutzgebiete, die vielfach für die Erholung nicht zugänglich sind. Auf sehr großen Flächen besteht nicht nur ein temporäres, sondern sogar ein dauerndes Betretungsverbot. Die Gemeinde unterstützt im übrigen die Fokussierung auf den Naturschutz in den Naturschutzgebieten und die Beschränkung auf sehr schonende Erholung an diesen Räumen. Deshalb kommt dem streubesiedelten Außenbereich für die Erholung in Wagenfeld zusätzliche Bedeutung zu.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11, Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (alte Fassung), jetzt § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG, sind unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Dieses Ziel wird verfehlt, wenn das bereits engmaschige Netz von Stallgebäuden oder anderen Gebäuden im Außenbereich der Gemeinde Wagenfeld durch weitere Tierhaltungsanlagen zwischen den Maschen noch weiter zusammengezogen wird.

2.2 Planungsraum

Grundsätzlich liegt es nahe, den gesamten Außenbereich zu beplanen, da sonst der Ansiedlungsdruck auf die nicht beplanten Räume gelenkt wird und eine verstärkte Zersiedelung der von der Planung nicht erfaßten Bereiche droht.

Damit wird jedoch massiv in die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe eingegriffen und die Nutzungsmöglichkeiten für Grundstückseigentümer eingeschränkt. Für diese Eingriffe gibt es bislang relativ wenige Erfahrungen.

Außerdem hat die Landwirtschaft in Wagenfeld wirtschaftlich, gesellschaftlich und städtebaulich ein starkes Gewicht.

Die Gemeinde mißt der Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung bei. Sie will den Eingriff durch die Planung räumlich vorerst eng begrenzen, Erfahrungen bei der Steuerung der Tierhaltungsanlagen sammeln und die Akzeptanz in der Bevölkerung entwickeln. Deshalb soll – wissend um die Möglichkeit der gesamtäumlichen Planung und ihrer Vorzüge – der Außenbereich vorerst nur in demjenigen Teilraum des Gemeindegebietes beplant werden, in dem zu der oben beschriebenen Problematik ein unmittelbarer Ansiedlungsdruck besteht und noch weitere relevante Belange hinzutreten.

Bei diesem Raum handelt es sich um den Teil des Gemeindegebietes, der als Teil des Naturparks Dümmer ausgewiesen ist. Teilweise steht der Raum unter Naturschutz bzw. unter Landschaftsschutz. Es ist ein Raum zwischen den Mooren „Oppenweher Moor“ und „Rhedener Geestmoor“. Beide sind Naturschutzgebiete, beide haben große Bedeutung für die Avifauna, das Rhedener Geestmoor ist auch als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Bedeutung sind freie Landschaftsteile in diesem Raum, die als Potentialflächen für die Windenergienutzung in Frage kamen, sowohl in der 8. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung der Windenergienutzung als auch in der 22. Flächennutzungsplanänderung, mit der die Windenergienutzung in der Gemeinde ausgeweitet wurde, von Windenergieanlagen freigehalten worden.

Der Raum ist außerdem von Bedeutung für die Erholung und im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Innerhalb des Vorsorgegebietes liegt der Golfplatz, eine regional bedeutsame und entsprechend raumordnerisch und bauleitplanerisch ausgewiesene Sportanlage. Eine Weiterentwicklung der Erholung ist mit der Ausweisung von Grünflächen sowie Flächen für Spiel- und Sportanlagen auf dem Südteil des Geländes der ehemaligen Patriot-Stellung im Verfahren der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 vorbereitet worden.

Alle diese Belange können durch Tierhaltungsanlagen in den bisher noch freien Landschaftsteilen des Naturparks erheblich beeinträchtigt, das Erreichen der angestrebten städtebaulichen Ziele kann erschwert oder sogar ausgeschlossen werden. Dies spricht zusätzlich zu dem bereits sehr gewichtigen Belang der Außenbereichsschonung für eine Steuerung der Tierhaltung im Naturpark.

Neben diesen Schutz- und Entwicklungsbelangen zeichnet sich der Raum auch dadurch aus, daß in seinem Osten mehrere große tierhaltende Betriebe relativ dicht beeinander liegen und der Teilbereich auch durch anderen auffällige Strukturen (Landhandel, Sondergebiet Ehem. Auburg-Kaserne) beeinflusst wird. Hier ist nach den bisherigen Erfahrungen die Entwicklung besonders intensiv und besonders steuerungsbedürftig.

Mit einer Bauleitplanung zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in diesem Teilraum kann die Gemeinde nicht nur das dringende Planungserfordernis bewältigen, sondern auch Erfahrungen mit diesem Steuerungsinstrument sammeln und ggf. die Akzeptanz erhöhen. Sie kann damit auch eventuellen Vorhabenträgern klarmachen, daß sie willens und in der Lage ist, bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen aktiv zu steuern. Damit kann sie bereits informell daraufhinwirken, daß weitere eventuelle Stallbauten an wenig problematischen Stellen direkt neben vorhandenen Hof- bzw. Tierhaltungsanlagen statt in den noch freien Landschaftsbereichen angeordnet werden.

Sollten sich Fehlentwicklungen in den bislang nicht zu beplanenden Räumen abzeichnen, kann und will die Gemeinde Wagenfeld auch diese Räume Planungen zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen unterwerfen.

Durch die beabsichtigte Bauleitplanung werden Betriebe bzw. Grundeigentümer im Naturpark Beschränkungen erfahren. Im Hinblick auf die privaten Belange tierhaltender Betriebe und die Belange der Landwirtschaft soll aufgrund einer realistischen Einschätzung durch entsprechende Regelungen sichergestellt werden, daß die vorhandenen Betriebe nach Möglichkeit in ihrer Existenz- und Entwicklungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Planung soll insbesondere die bestehende landwirtschaftliche Struktur nicht in Frage stellen und eine Weiterentwicklung durchaus fördern und sichern. Bei der Standortwahl sollen daher insbesondere die Bedürfnisse der bereits bestehenden tierhaltenden Betriebe vorrangig berücksichtigt werden.

Dazu sollen die vorhandenen Anlagen möglichst bauleitplanerisch gesichert und weitere im angemessenen Umfang zugelassen werden. Die Lage neuer Tierhaltungsanlagen ergibt sich aus den

einzelnen örtlichen Bedingungen. Dies sind neben den Potentialen und Restriktionen z.B. auch das optische Gewicht und die Strukturierung der vorhandenen baulichen Anlagen und die Landschaftsausstattung. Deshalb wird eine möglichst enge räumliche und optische Bindung an die jeweiligen vorhandenen Hofstellen bzw. Stallanlagen oder, wenn dies nicht möglich ist, an andere Stallanlagen oder, wenn auch dies nicht möglich ist, ausnahmsweise an anderen prägenden baulichen Bestand angestrebt. Neue Anlagen sollen den Eindruck des Zusammenhanges mit dem Bestand vermitteln.

Zusammengefaßt sollen mit der Bauleitplanung in erster Linie folgende Ziele verfolgt werden:

- vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedlung der noch vorhandenen freien Landschaft im Naturpark durch Tierhaltungsanlagen,
- Sicherung der noch freien Landschaft im Naturpark als Erholungslandschaft (öffentlicher Belang gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB) sowie Raum für andere Freiraumnutzungen,
- Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, die auf die bislang gering gestörten Bereiche angewiesen sind,
- größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe (Existenzsicherung, Planungssicherheit für die Betriebe).

Die nicht vom Gesetzgeber vorhergesehene Zersiedelung des Außenbereichs durch eine Vielzahl von Tierhaltungsanlagen erfordert eine bauleitplanerische Steuerung in der Gemeinde. Es ist nicht erforderlich, die übrigen gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässigen Vorhaben zu steuern, da hier kein Massenphänomen (mehr) vorhanden und zu erwarten ist. Flächen für Windkraftanlagen sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt mit dem Ergebnis, daß Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB regelmäßig außerhalb dieser Flächen unzulässig sind.

2.3 Planungsmethode

Prof. Dr. Wilhelm Söfker hat in einem Rechtswissenschaftlichen Gutachten vom 24.06.2008 dem Landkreis Emsland verschiedene Steuerungsmöglichkeiten aufgezeigt. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und inzwischen vorliegender Erfahrungen aus praktischen Planungen sollen die Möglichkeiten der Gemeinde Wagenfeld zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen im Naturpark untersucht und abgewogen werden.

2.3.1 Ausweisung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsbetriebe im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan („Konzentrationszonen“)

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dieses Steuerungsinstrument der Flächennutzungsplanung, in der Praxis vor allem bekannt bezüglich der Standorte von Windenergieanlagen (zumeist im Sinne von „Konzentrationszonen“), ist daher auch einsetzbar, um die Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsbetriebe innerhalb des Gemeindegebiets zu konzentrieren.

Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze, wie sie auch die Rechtsprechung zur Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen entwickelt hat. Allerdings sind Besonderheiten zu beachten.

Für eine Ausweisung „an anderer Stelle“ i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt die Darstellung „Sonderbaufläche/Sondergebiet“ für gewerbliche Tierhaltungsanlagen in Betracht. Im Falle von Tierhaltungsanlagen stößt die Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten im Sinne von – ggf. eng bemessenen – Konzentrationszonen mit dem Ziel der Ausschlußwirkung an anderer Stelle jedoch auf Bedenken, z.B. wegen der erhöhten Tierseuchengefahr, wegen der erheblichen negativen landeskulturellen Auswirkungen, wegen der Beeinträchtigung der bestehenden agrarstrukturellen Verhältnisse und wegen des dadurch erwarteten Investitionsanreizes für gewerbliche Großinvestoren.

Daneben sind aber auch Durchführungsprobleme bei der Planung und bei der Nutzung zu erwarten. Bei der Planung muß zusammen mit der Begründung des/der dargestellten Sondergebiete(s) auch der Ausschluß von Anlagen an allen übrigen Stellen des Außenbereiches in der Gemeinde begründet sein. Dazu muß für jede in Frage kommende Fläche im Außenbereich geklärt sein, daß sie für Tierhaltungsanlagen insgesamt städtebaulich geringer geeignet ist als die dargestellte(n) Fläche(n). Dies führt allein schon im Hinblick auf die unterschiedlichen Tierarten und die völlig unterschiedlichen Eigenschaften und Bedürfnisse der Betriebe zu erheblichen Problemen, denn es ergeben sich für dieselbe Fläche verschiedene Eignungen je nach angesetzter Tierart und Stallgröße. Dies ist aber nur ein Randproblem und durch eine detaillierte Planung lösbar. Gleichwohl erscheint bei den Kernzielen der Gemeinde, die Landschaft im Naturpark zu schonen und gleichzeitig den Tierhaltern angemessene Entwicklungschancen zu sichern, der Planungsweg über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umständlich und weniger praktikabel als andere Planungsmöglichkeiten.

Mit der Steuerung durch Flächennutzungsplan können nur gewerbliche Tierhaltungsbetriebe erfaßt werden.

Zwar sind viele Tierhaltungsbetriebe aufgrund der fehlenden Futtergrundlage heutzutage als gewerblich einzustufen. Zu diesem Thema liegt eine Einschätzung aus dem Landkreis Emsland vor. Dieser sieht den gewerblichen Anteil an allen beantragten Anlagen bei ca. 95% bei Geflügel und bei ca. 90 bei der Schweinemast (Stand Mai 2009). Im Landkreis Diepholz dürfte die Situation aufgrund der etwas anderen Betriebs- und Flächenstruktur sowie der geringeren Viehdichte zugunsten des Anteil der „landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe“ verschoben sein. Es gibt voraussichtlich noch in relevantem Umfang landwirtschaftliche Fälle, die bei einem Stallneubau nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen sind und damit von der planerischen Steuerung gar nicht erfaßt werden. Außerdem besteht für tierhaltende Betriebe die Möglichkeit, bestandsgeschützte Stallanlagen in einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb zu überführen und mit der vorhandenen Flächenausstattung einen landwirtschaftlichen Stall zu beantragen. Das Planungsinstrument könnte also zu kurz greifen bzw. das Planungsziel der Gemeinde könnte auch aktiv unterlaufen werden. Auch in der Gegenrichtung sind Nachteile denkbar. Bei Betrieben, die derzeit noch landwirtschaftlich einzustufen sind, sich zur Existenzsicherung jedoch erweitern müssen, besteht die Gefahr, daß sie ebenfalls zu gewerblichen Betrieben werden und dann der Steuerung unterliegen, ohne daß die ‚Konzentrationsplanung‘ auf die Detailbelange eines solchen Betriebes angemessen Rücksicht genommen hätte.

Als Nutzungsproblem hat sich gezeigt, daß vorhandene Tierhaltungsbetriebe aufgrund der – wahrscheinlich immissionsschutzoptimierten – Kriterien überwiegend nicht innerhalb der dargestellten Sondergebiete liegen. Die Verfügbarkeit der dargestellten Gebiete für die erweiterungswilligen bzw. erweiterungsbedürftigen Betriebe ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse häufig nicht gegeben. Damit wird durch die Bauleitplanung ggf. die Betriebsentwicklung bestehender Tierhalter vollständig ausgeschlossen.

Dies wiederum könnte vermieden werden, indem viele kleine Sondergebiete an den Standorten der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe ausgewiesen werden. Dabei dürfte sich allerdings immer wieder neben der Frage der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb dieser Sondergebiete auch die Frage der Maßstäblichkeit der Ausweisung auf der Flächennutzungsplanebene stellen und teilweise negativ zu beantworten sein.

Als Plansicherung kommt bei der Flächennutzungsplanänderung lediglich die Zurückstellung eines Baugesuches für 1 Jahr in Betracht. Diese Zeit ist knapp bemessen, um eine rechtswirksame Flächennutzungsplandarstellung mit Konzentrationswirkung – grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet; auch dies ein Problem, wenn wie hier vorerst nur ein besonderer Teilraum der Gemeinde bearbeitet werden soll – zu erreichen.

2.3.2 Nutzungsbeschränkungen und Grenzwerte für Geruchsimmissionen im Flächennutzungsplan

Das Bundesverwaltungsgericht hat es im Urteil vom 18.8.2005 - 4 C 13.04 - als möglich herausgestellt, im Flächennutzungsplan unter bestimmten Voraussetzungen mit Blick auf die von Tierhaltungsbetrieben ausgehenden Geruchsemissionen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB Grenzwerte für Geruchsimmissionen festzulegen mit der Folge, daß diese Festlegungen Tierhaltungsbetrieben ggf. als öffentlicher Belang entgegengehalten werden können.

Mit dieser Planung kann einer Zersiedlung der freien Landschaft nur in Teilgebieten der Gemeinde entgegengewirkt werden. Im übrigen Gemeindegebiet besteht nach wie vor die Gefahr einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung. Im Falle des begrenzten Planungsraumes „Naturpark in Wagenfeld“ ist dieser Nachteil auf den ersten Blick nicht gegeben. Auf den zweiten Blick ist jedoch die Festlegung von Geruchsimmissionsgrenzen in Teilen des Naturraumes fraglich, da im Wechselspiel der Belange 'vorhandene Tierhaltungsbetriebe völlig unterschiedlicher Art und Größe' - 'Erholung im Naturpark' eine solche Festsetzung nur sehr differenziert getroffen und begründet werden kann und weil sie – z.B. durch den Einsatz von Filtertechnik – weitere Probleme wie Landschaftszersiedelung, die durch Tierhaltungsanlagen verursacht werden, nicht löst.

Eine Plansicherung ist für eine solche Planung nicht vorgesehen. Während des Planaufstellungsverfahrens könnten Stallanlagen errichtet bzw. genehmigt oder vorbeschrieben werden, die das Planungsziel unterlaufen würden.

2.3.3 Aufstellung von Bebauungsplänen für den Außenbereich in Teilen oder im gesamten Gemeindegebiet

Folge der uneingeschränkten Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist, daß eine Gemeinde gehalten sein kann, für den gesamten Außenbereich Bebauungspläne aufzustellen.

Ob und inwieweit eine Gemeinde auf diese Weise die Bauleitplanung einsetzen will, entscheidet sie in eigener Verantwortung (§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Ein solches planerisches Ziel ist darauf gerichtet, durch einen Bebauungsplan abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB die Zulässigkeit von Tierhaltungsbetrieben zu bestimmen. Dementsprechend müssen die Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sein, dieses planerische Ziel zu erfüllen und es müssen die städtebaulichen Gründe angeführt werden, die die Festsetzungen rechtfertigen.

Voraussetzung ist die Erforderlichkeit der Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dazu kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß solche planerischen Maßnahmen eine Konsequenz der Anwendbarkeit der § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB sind, weil § 35 BauGB insofern seine Funktion nicht erfüllt, sicher zu stellen, daß die städtebaupolitisch relevante bauliche Entwicklung nicht auf der Grundlage des § 35 BauGB, sondern auf der Grundlage von Bauleitplänen erfolgt.

In Wagenfeld sind wesentliche, prägende städtebauliche Entwicklungen auf der Basis von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB erfolgt, wie die Siedlungsstruktur zeigt. Die Fortsetzung dieser Entwicklung droht, wie in Kap. 1 dargelegt ist. Eine geordnete, nachhaltige städtebauliche Entwicklung kann ohne die bauleitplanerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Naturpark in der Gemeinde nicht gesichert werden.

Formal kann die Aufstellung durch einen Bebauungsplan für den gesamten, in Betracht kommenden Außenbereich der Gemeinde vorgenommen werden; möglich ist aber auch die zeitgleiche Aufstellung mehrerer einzelner Bebauungspläne, die im Ergebnis ebenfalls zu einer Überplanung des gesamten Außenbereichs führen.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Seine Aufgabe ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der jeweiligen Grundstücke rechtsverbindlich zu bestimmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er ist daher auch in der Lage, die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen zuzulassen, einzuschränken oder auszuschließen.

Diese planerische Regelung kann auch über einen einfachen Bebauungsplan i.S. von § 30 Abs. 3 BauGB erfolgen. Soweit der einfache Bebauungsplan Festsetzungen trifft, sind diese verbindlich. Im übrigen bestimmt sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB.

Die Größe des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist nicht begrenzt; sie bestimmt sich nach dem Planungskonzept der Gemeinde. Es ist daher grundsätzlich neben der Beplanung kleiner Teile auch möglich, weite Teile eines Gemeindegebietes oder das Gesamtgebiet durch einen Bebauungsplan oder mehrere Bebauungspläne zu überplanen.

Im Falle der Tierhaltungsanlagen im Naturpark in der Gemeinde Wagenfeld entspricht dies dem Grundsatz der Planmäßigkeit, denn die zu bewältigende Problematik besteht im gesamten Außenbereich im Naturpark in Wagenfeld, soweit Tierhaltungsanlagen nicht aufgrund von Schutzge-

bietsverordnungen, Waldeigenschaft oder durch vorhandene Bebauungspläne ausgeschlossen bzw. geregelt sind.

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung „der Grundstücke in der Gemeinde“ vorzubereiten und zu leiten. Hieraus folgt, daß der Bauleitplanung grundsätzlich alle Flächen in der Gemeinde zugänglich sind – im Falle der Flächennutzungsplanung im Grundsatz sogar verpflichtend, im Falle der Bebauungsplanung fakultativ gem. der Städtebaupolitik der Gemeinde. Die Bauleitplanung ist nicht auf Flächen beschränkt, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist oder die mit einer baulichen Nutzung im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen. Vielmehr kann auch die „sonstige“ Nutzung anderer Grundstücke durch Bauleitplanung vorbereitet oder geleitet werden. Dies folgt auch aus dem Katalog möglicher Festsetzung in § 9 Abs. 1 BauGB.

Auch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich stehen unter Planvorbehalt. Dies ergibt sich u. a. daraus, daß es grundsätzlich auch ein städtebauliches Ziel sein kann, bestimmte Gebiete in der Gemeinde z. B. vor Luftverunreinigungen zu schützen. Dieses Ziel ließe sich in der Regel ebenfalls nur durch eine großflächige Planung erreichen, die auch die Standorte emittierender Anlagen im Außenbereich erfaßt, da luftgetragene Immissionen nicht an der Grenze klein zugeschnittener Bebauungsplanbereiche haltmachen.

Der Überplanung durch Bebauungsplan unterliegen alle Grundstücke in der Gemeinde. Grundsätzlich kann daher auch die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Außenbereich für Tierhaltungsanlagen mittels Bebauungsplan zugelassen, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob von der Planung betroffene Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sein können. Dem Planvorbehalt unterliegen grundsätzlich auch bestehende und ausgeübte Nutzungen. Inwieweit im konkreten Fall eine Beschränkung durch Bauleitplanung zulässig ist, ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Will die Gemeinde die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen durch Bebauungsplan entweder begründen, einschränken oder ausschließen, muß sie im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen treffen. Auch für den Bebauungsplan gilt das Gebot „positiver“ Planung. Eine reine Negativplanung ist grundsätzlich unzulässig.

Festsetzungen im Bebauungsplan müssen in jedem Fall nach § 1 Abs. 3 BauGB aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein.

Was im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB „erforderlich“ ist, bestimmt sich auch bei der Bebauungsplanung nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen sowie nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde. Die Gemeinde besitzt in der Anwendung des § 1 Abs. 3 BauGB ein weites Planungsermessen, das nur bei „groben und einigermaßen offensichtlichen Mißgriffen begrenzt“ ist.

Festsetzungen im Bebauungsplan müssen darüber hinaus dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB genügen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Abwägungsvorgangs als auch im Hinblick auf das Abwägungsergebnis.

In die Abwägung sind auch die Belange der betroffenen Tierhalter einzubeziehen. Wird durch die Festsetzung eine zulässige bauliche Nutzung aufgehoben oder eingeschränkt, ist dies in der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Zur **Sicherung des Verfahrens** zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit des Erlasses einer Veränderungssperre und der Zurückstellung von Baugesuchen nach den §§ 14 ff BauGB.

2.3.4 Wahl des Planinstrumentes

2.3.4.1 Wahl der Planungsart

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte bietet aus der Sicht der Gemeinde Wagenfeld nur die verbindliche Bauleitplanung die Möglichkeit, auch in Abwägung der Interessen der privaten und der öffentlichen Belange, die landwirtschaftliche und die gewerbliche Tierhaltung gleichermaßen sinnvoll zu steuern. Dazu ist es erforderlich, für den gesamten Außenbereich in dem oben beschriebenen, aktuell besonders planungsrelevanten Raum „Naturpark“ einen oder mehrere Bebauungspläne aufzustellen, da ansonsten die Ställe in der freien Landschaft (ggf. gehäuft) errichtet und die von der Gemeinde verfolgten Planungsziele nicht erreicht werden könnten.

Von Bedeutung ist auch, daß die Sicherung der Planung mit einem Bebauungsplan Vorteile hat. Bei einer Steuerung durch Flächennutzungsplanung besteht lediglich die Möglichkeit der Zurückstellung eines Bauantrages für 1 Jahr. Planungen dieser Art können jedoch sehr zeitaufwendig sein. Aufgrund der evtl. sehr zeitaufwendigen Ermittlung der Belange der tierhaltenden Betriebe im Plangebiet kann es erforderlich sein, das Sicherungsinstrument der Veränderungssperre einzusetzen, das nur für Bebauungspläne gilt.

Aufgrund der vorgenannten Abwägung zu den einzelnen Vor- und Nachteilen der verschiedenen Planungsmöglichkeiten kommt die Gemeinde Wagenfeld zum Ergebnis, daß die von ihr verfolgten Ziele mit der Aufstellung eines **einfachen Bebauungsplanes für den gesamten Außenbereich (mit Ausnahme der großen, rechtswirksam anderweitig beplanten oder geschützten Flächen) in dem aktuell besonders planungsrelevanten Raum 'Naturpark Dümmer'** am besten erreicht werden können.

Die Gemeinde will diesen einfachen Bebauungsplan durch eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiten.

2.2.4.2 Wahl des Vorgehens

Mit klein geschnittenen Plangebiet, die nur die Ränder der besonders erholungs- und / oder naturschutzrelevanten Flächen erfassen, könnte die Zielvorstellung der Gemeinde, eine Zersiedlung des Außenbereichs in dem besonders planungsrelevanten Teil des Gemeindegebietes zu verhindern, nicht erreicht werden. Um das von der Gemeinde angestrebte Ziel zu erreichen, bieten sich folgende, in der Rechtsprechung bereits als rechtmäßig anerkannte Möglichkeiten an:

- a) Aufstellung von (einfachen) Bebauungsplänen mit der Festsetzung von überbaubaren Bereichen und im übrigen von Flächen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind (Vermeidung der Zersiedlung schutzwürdiger Bereiche, VG Osnabrück 22.07.06-2 A 167/05)

- b) Aufstellung von (einfachen) Bebauungsplänen mit Festsetzung von Sondergebieten mit überbaubaren Bereichen für Betriebsstandorte und max. zulässiger Immissionsradien in Randbereichen von Wohnsiedlungen (Sicherung von Siedlungserweiterungen, BVerwG 28.02.02-4 CN 5/01)
- c) Aufstellung eines / von (einfachen) Bebauungsplanes / -plänen für den gesamten Außenbereich einer Gemeinde oder relevanter Teilräume mit Festsetzung von Sondergebieten / eines Sondergebietes (§ 11 BauGB) mit überbaubaren Bereichen für Betriebsstandorte landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen und ggf. ergänzenden Festsetzungen (Vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedlung der noch freien Landschaft im Gemeindegebiet, OVG Nds. 07.10.05-1 KN 297/04).

Möglich ist auch eine Kombination dieser Festsetzungen. Solche miteinander kombinierten Festsetzungen können mit Rücksicht auf die Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) geboten sein oder sich daraus sonst ergeben.

Die Gemeinde entscheidet sich für die letztgenannte Möglichkeit des einfachen Bebauungsplanes zur Unterbindung einer weiteren Zersiedlung der freien Landschaft in dem aktuell besonders planungsrelevanten Teilraum 'Naturpark Dümmer' des Gemeindegebietes. Zur Vorbereitung des Bebauungsplanes führt sie diese Flächennutzungsplanänderung durch. Plangebiet ist der Teil des Gemeindegebietes, der im Naturpark Dümmer liegt, soweit dort Tierhaltungsanlagen keine öffentlichen Belange durch Bauleitplanung, naturschutzrechtliche Schutzausweisung oder Waldeigenschaft entgegenstehen.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Würde entsprechend der Möglichkeit a) § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB konsequent angewandt werden, wäre die Privilegierung des § 35 BauGB fast komplett ausgehebelt. Es wäre nur möglich, über Ausnahmen weitere Einzelheiten zu regeln. Ein Ziel der Gemeinde ist es jedoch, den Eingriff in die Privilegierung möglichst gering zu halten und nur das Massenphänomen Tierhaltungsanlagen zu steuern, da nur hierfür ein Regelungsbedarf vorliegt. Bei der Struktur der jetzigen Landwirtschaft wird außerhalb der Hofstellen kaum etwas außer Tierhaltungsanlagen gebaut.

Mit der ausgewählten Möglichkeit c) kann am zweckmäßigsten im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB auf die Verhältnisse im Gemeindegebiet Wagenfeld eingegangen werden, indem Festsetzungen nur nach der Erforderlichkeit und mit möglichst wenig Eingriff in § 35 BauGB getroffen werden.

Bei der Ausweisung von Sondergebieten/eines Sondergebietes kann die Gemeinde die geplante Nutzung detailliert und unabhängig von den anderen Gebietskategorien festlegen.

Der einfache Bebauungsplan soll sich nur auf die Regelung von Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (landwirtschaftliche Tierhaltung i.V.m. § 201 BauGB) und Nr. 4 BauGB („gewerbliche Tierhaltung“) beziehen. Alle weiteren Vorhaben gemäß § 35 BauGB sollen von diesem Bebauungsplan nicht betroffen sein.

Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 BauGB sollen nur innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) zulässig sein. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Überdies soll auch bei den Tierhaltungsanlagen differenziert werden. An den Streusiedlungshöfen und –häusern und in den landwirtschaftlichen Freiflächen sollen auch künftig kleine, orts- und landschaftsverträgliche Tierhaltungsanlagen wie Weideunterstände etc. privilegiert sein. Deshalb soll die Beschränkung auf die Baufelder nur für Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 GV, für Schweine mit mehr als 5 GV und für die übrigen Tierhaltungsanlagen mit mehr als 1 GV gelten.

Die Gemeinde Wagenfeld verkennt nicht, daß durch diese Festsetzungen eine nach § 35 BauGB gegebene Privilegierung aufgehoben oder eingeschränkt wird und somit zu einer (z.B. wirtschaftlichen) Beeinträchtigung von Tierhaltern und Grundstückseigentümern führen kann. Die Regelung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen ist eine einschneidende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Belange der vorhandenen Tierhaltungsbetriebe werden daher mit hohem Gewicht in die Abwägung einbezogen. Das gewählte Planungsinstrument bietet nach Ansicht der Gemeinde gegenüber den anderen Steuerungsvarianten die beste Möglichkeit, diese Belange individuell so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Dazu hat ein von der Gemeinde beauftragter Gutachter mit allen tierhaltenden Betrieben, deren Höfe bzw. Tierhaltungsanlagen im Naturpark in der Gemeinde Wagenfeld liegen, Gespräche über die zukünftige Entwicklung der Betriebe geführt. Zielsetzung der Gespräche war, die Entwicklungsabsichten und die Entwicklungsnotwendigkeiten der Betriebe bzw. Hofstellen zu erkunden und die hierfür benötigten Bauflächen möglichst an der Hoflage bzw. Stallanlage zu ermitteln. Planungsperspektiven für weitere Tierhaltungsanlagen im Außenbereich sind unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Struktur und den weiteren Zielen dieser Planung auf ein geeignetes Maß und auf strukturell verträgliche Standorte mit direktem Anschluß an die Hofstellen bzw. an vorprägende Strukturen konzipiert worden.

Die Gebietsprägung der Landschaft in Wagenfeld als landwirtschaftliche Freifläche im Streusiedlungsraum wird durch diese Konzeption weitestmöglich erhalten. Die nicht überbaubaren Flächen sollen weiterhin als landwirtschaftliche oder sonstige Freiflächen nutzbar sein. Auch eine Bebauung gem. § 35 BauGB mit Ausnahme der Tierhaltungsanlagen soll weiterhin grundsätzlich möglich sein, es ist dann im Einzelfall die Vereinbarkeit mit den anderen städtebaulichen Belangen zu prüfen, ggf. sind weitere Instrumentarien des Bauplanungsrechts anzuwenden.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Teil „Naturpark Dümmer“ im Gemeindegebiet Wagenfeld ist durch eine traditionelle Streubesiedelung gekennzeichnet.

- Als Hauptsiedlungskörper liegt die Ortslage Wagenfeld nordöstlich des Plangebietes. Wohn-, Misch- und Gewerbebebauung erstreckt sich entlang der Oppenweher Straße von der Ortslage her bis in den Planungsraum hinein.
- Im Planbereich liegt der Kernbereich der alten Siedlung Förlingen mit der ehemaligen Förlinger Schule, Wohnen und Gaststätte sowie umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieben.
- Weitere Schwerpunkte der Bebauung sind die ehemalige Auburg-Kaserne und die ehemalige Patriot-Stellung. Erstere ist inzwischen als Gebiet für die Unterbringung von Saisonarbeitskräften, letztere als Gewerbe- sowie Spiel- und Sportgebiet ausgewiesen worden.
- Sport, Erholung und Freizeit sind im Bereich Golfplatz am nordöstlichen Rand des Planungsraumes und mit dem Schusterkrug weiter baulich vorbereitet.
- Ansonsten liegt eine – teils dichtere, teils lockere – Streubesiedelung im ganzen Planbereich vor. Sie dünnt an der Süd- und Westgrenze etwas aus, da dort die Landesgrenze bzw. das Oppenweher Moor liegen.
- Erst südwestlich des Planungsraumes erstreckt sich mit dem Oppenweher Moor ein Landschaftsraum, der – bis auf eine brachgefallene, ehemalige Militäranlage – großräumiger von Besiedelung frei ist.

In den größeren, noch freien Teilen der Landschaft entfaltet eine neue Stallansiedlung die maximale Wirkung i.S.d. Zersiedelung des Außenbereichs. Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, nur diesen äußeren südlichen und westlichen Randbereich des Planungsraumes zu beplanen und den dichter streubesiedelten Hauptteil dem Wildwuchs zu überlassen. Denn auch dort sind die noch verbliebenen Freiräume wichtig und erhaltenswert. Dort wiegen die Belange ebenfalls stark, daß nichtbauliche Nutzungspotentiale des Freiraumes gesichert werden sollen.

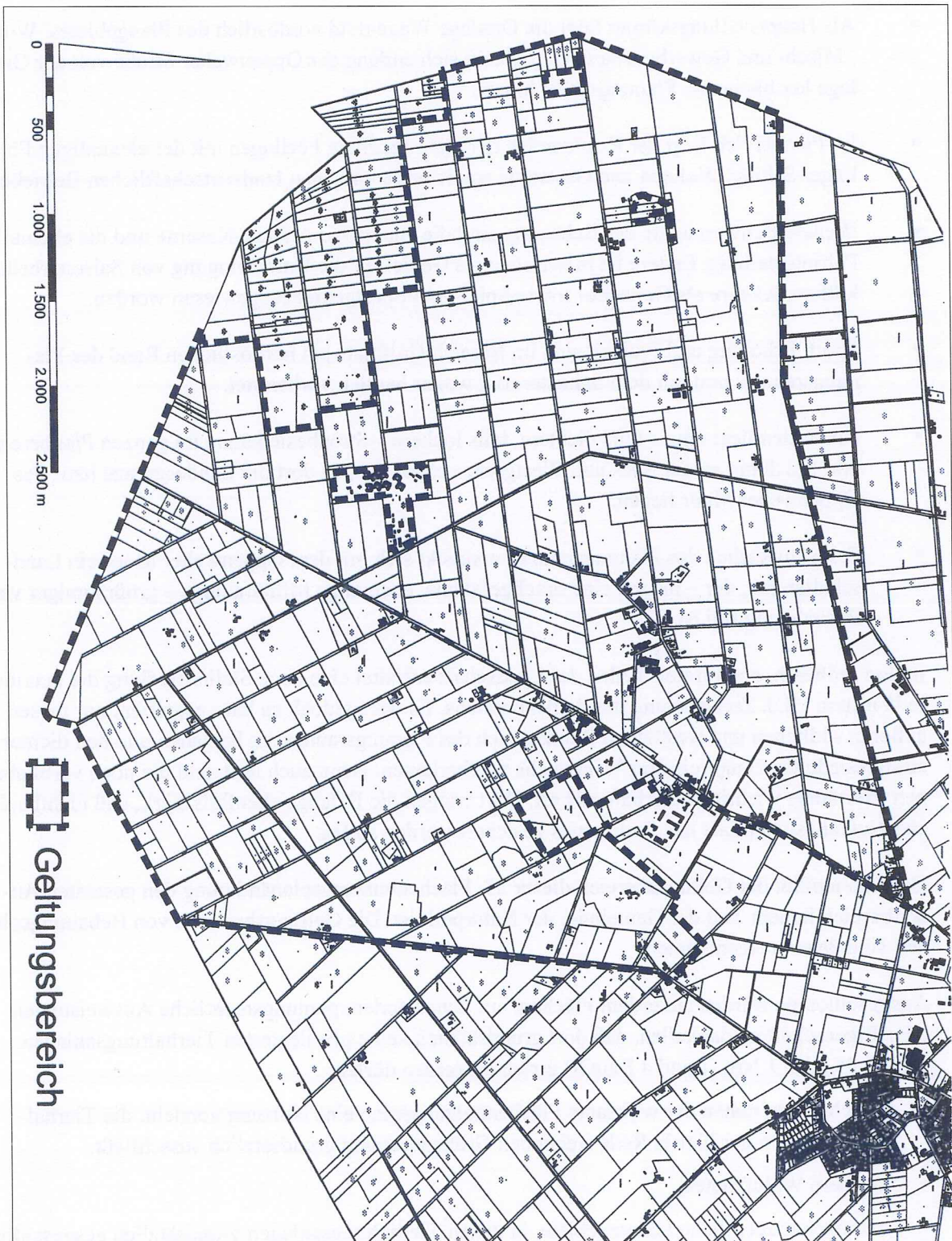
Deshalb umfaßt der Geltungsbereich dieser 25. Flächennutzungsplanänderung den gesamten Außenbereich in dem Teil der Gemeinde, der Naturpark ist. Die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sind daher ausgenommen.

Ausgeschlossen werden außerdem Flächen, auf denen andere planungsrechtliche Ausweisungen oder Eigenschaften klarstellen, daß dort grundsätzlich keine privilegierten Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BauGB errichtet werden dürfen:

- Flächen, auf denen der wirksame Flächennutzungsplan eine Nutzung vorsieht, die Tierhaltungsanlagen der hier in Rede stehenden Größenordnung grundsätzlich ausschließt,
- größere Waldflächen,
- naturschutzrechtliche Schutzgebiete, in denen Tierhaltungsanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die Aussparung sehr kleiner Waldflächen würde aufgrund der Kleinteiligkeit zu einem unübersichtlichen Geltungsbereich führen. Sie werden aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen und können auf der Bebauungsplanebene als Wald in den Plan übernommen werden.

Übersichtsplan o.M.



4. Vorgaben der Raumordnung

4.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist in der Beschreibenden Darstellung unter Ziffer 3.1.1 02 als Ziel der Raumordnung festgelegt:

„Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren“.

Da von massenhaften Tierhaltungsanlagen in der freien Landschaft vergleichbar negative Wirkungen ausgehen wie von Siedlungserweiterungen, dem Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, wird das Raumordnungsziel auch auf Tierhaltungsanlagen bezogen.

Als Grundsatz ist formuliert:

„Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen:

- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
- naturbetonte Bereiche ausgespart,*
- die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzungen minimiert werden“.*

In der Erläuterung heißt es:

„Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen („Flächenverbrauch“) ein zentrales Anliegen.

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, daß Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, daß weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so daß der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.“

Auch wenn dieses Ziel für raumbedeutsame Nutzungen formuliert ist, steht im Vordergrund doch die Freihaltung der freien Landschaft im Außenbereich. Diese 25. Flächennutzungsplanänderung entspricht diesem Grundgedanken.

4.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2004 des Landkreises Diepholz legt unter 1.3 D 01 als Ziel fest:

„Die Funktion des Ländlichen Raumes als ... Standort der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern und weiter zu entwickeln.

Naturräumliche Gegebenheiten und ökologische Funktionen sind nachhaltig zu sichern und zu verbessern.“

Als weitere Ziele nennt das RROP in 1.5 D 02 (Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume) und in 2.1 D 04 (Naturschutz und Landschaftspflege):

„Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung nur in dem notwendigen Umfang für eine Bebauung in Anspruch zu nehmen.“

„In den Freiräumen des Ländlichen Raumes sind zusätzliche Belastungen möglichst zu vermeiden.“

Dabei soll aber die Landwirtschaft nicht zu kurz kommen. Gerade der Tierhaltung wird hohe Bedeutung beigemessen, aber auch das Problem der Zersiedelung des Außenbereichs durch Tierhaltungsanlagen ist im RROP 2004 schon erkannt und gewürdigt (s. 3.2 D 01 Landwirtschaft):

„Die Landwirtschaft mit ihren vielfältigen Wirtschafts- und Sozialfunktionen ist langfristig zu sichern.

Als Grundlage für die Veredelungswirtschaft sind die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen heranzuziehen; sie sind für die standortgerechte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft zu erhalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Flächen für die gewerbliche Intensivtierhaltung anzustreben.“

Das Grundprinzip der 25. Flächennutzungsplanänderung setzt genau diese Raumordnungsziele in die Bauleitplanung um. Auf der einen Seite werden für den tierhaltenden Teil der Landwirtschaft umfangreiche räumliche Produktionsstandorte vorgehalten. Auf der anderen Seite wird mit der Konzentration dieser Räume auf besonders geeignete Standorte sichergestellt, daß kein weiterer Wildwuchs mehr stattfindet und der Freiraum nachhaltig gesichert wird.

Auch mit den zeichnerische Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms steht die Bauleitplanung in hinreichendem Einklang.

Entgegenstehende Ziele der Raumordnung sind nicht ersichtlich. Zwar liegt das Plangebiet und damit geplantes Sondergebiet für große Tierhaltungsanlagen direkt neben dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Oppenweher Moor“. Dort wird auch im Zuge der Bebauungsplanung nahe am Vorranggebiet / Naturschutzgebiet ein Baufeld für Tierhaltungsanlagen ausgewiesen. Es dient jedoch nicht der Entwicklung von stark emittierender Massentierhaltung, sondern der Entwicklung der Schäferei, deren Hofstelle dort liegt und die einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung eines guten Zustandes von Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet leistet. Die Baumöglichkeiten sind an dieser Stelle bestands- und bedarfsorientiert mit wenig zusätzlichem Entwicklungsspielraum geschnitten, so daß auch von daher bei einem eventuellen Nutzerwechsel kein entscheidender Konflikt zum Vorranggebiet / Naturschutzgebiet zu erwarten ist.

Im übrigen wären ohne die Planung an vielen Stellen in der Nähe des Vorranggebietes Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich.

Als weiteres Ziel der Raumordnung ist der Golfplatz (regional bedeutsame Sportanlage) ausgewiesen. Die Planung dient dem Ziel, denn es grenzt zwar auch hier Sondergebiet an Golfplatzgebiet, aber Baufelder halten bereits einigen Abstand ein und wären im übrigen ohne die Planung grundsätzlich an vielen Stellen deutlich näher am Golfplatz möglich.

Als Grundzüge der Raumordnung gibt das RROP im Plangebiet Vorsorgegebiete

- flächendeckend für Erholung,
- partiell für Natur und Landschaft und
- zu großen Teilen für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials vor.

Der Erholung sowie Natur und Landschaft wird mit der Konzentration von Tierhaltungsanlagen an vorgeprägten Standorte und der Vermeidung weiterer Landschaftszersiedelung gedient.

Tierhaltungsanlagen nehmen Fläche und damit wertvollen landwirtschaftlichen Boden in Anspruch. Sie sollen aber – auch zur Gewinnung von Synergien und damit u.a. zur Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme – an Hofstellen und vorbelasteten Standorten konzentriert werden. Eine Konzentration allein in Gebieten, für die kein hohes, natürliches, standortgebundenes Ertragspotential konstatiert worden ist, wäre voraussichtlich in einigen Fällen kontraproduktiv und für viele tierhaltenden Betriebe auch schlicht unpraktikabel. Auf die obenstehenden Ausführungen zur Konzentrationsplanung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Inhalt der Planung und Wirkung sowie Hinweise

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, daß im gesamten, für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich in Frage kommenden Außenbereich des Naturparks im Gemeindegebiet Sondergebiete zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Als wesentliche Planziele wird erreicht, daß einerseits der Zersiedlung der freien Landschaft durch landwirtschaftliche (§ 35 Abs. 1 Satz 1 i. v. mit § 201 BauGB) und gewerbliche (§ 35 Abs. 1 Satz 4 BauGB) Tierhaltungsanlagen vorgebeugt und andererseits die Entwicklung der Tierhaltung an vorhandenen Hofstellen und im optischen bzw. strukturellen Zusammenhang mit vorprägenden Strukturen weiterhin ermöglicht wird.

Damit hat die Gemeinde die Möglichkeit, einen einfachen Bebauungsplan zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen aufzustellen, in dem die Standorte für Tierhaltungsanlagen jeweils abschließend festgesetzt und an den nicht festgesetzten Standorten ausgeschlossen werden. Andere Betriebe und Anlagen als Tierhaltungsanlagen werden nicht gesteuert, da bei diesen kein Massenphänomen erwartet wird. Der Eingriff in die Nutzungsmöglichkeiten der Grundeigentümer werden damit so gering wie möglich gehalten.

Der Aufstellungsbeschluss für den Einfachen Bebauungsplan zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen hat die Gemeinde bereits gefaßt. Die Thematik wird parallel zur Flächennutzungsplanung in den Gremien beraten, das Verfahren wird parallel durchgeführt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes.

Die 25. Flächennutzungsplanänderung gibt mit der Sondergebietsausweisung neben dem Plangebiet auch im wesentlichen das Planungsinstrumentarium vor.

Die Planung dient der räumlichen Steuerung der Tierhaltungsanlagen im Naturpark, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 BauGB zulässig sind. Sie bereitet kein Baurecht vor, sondern lediglich die Lenkung zulässiger Anlagen auf verträgliche Standorte und ihren Anschluß an weniger verträglichen Standorten. Die Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich – anders als bei der Vorbereitung von qualifizierten Bebauungsplänen – erst auf der Vorhabensebene auf der Grundlage von § 35 BauGB. Es wird also kein Eingriff vorbereitet.

Im übrigen stellt der wirksame Flächennutzungsplan umfangreiche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar, die auch weiterhin überlagert gelten. Sie können für eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, so daß eine Ausweisung zusätzlicher Flächen nicht sinnvoll ist.

Die Umweltprüfung zeigt, daß die Planung keine relevanten Umweltauswirkungen hat.

Außer den Sondergebieten werden auf der aktuellen Plangrundlage die Inhalte des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.

Entlang der Nordgrenze des Plangebietes verläuft die L 345 Wagenfeld - Lembruch, die K 26 Wa-

genfeld – Sielhorst verläuft entlang der Ostgrenze und die K 27 Wagenfeld – Oppenwehe durchquert das Plangebiet in Nordost-Südwest-Richtung.

Die Herstellung neuer Zufahrten zur freien Strecke der L 345, K 26 und K 27 ist gemäß § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig. Wenn bauliche Anlagen an und im Bereich der L 345, K 26 und K 27 neu errichtet oder vorhandene Gebäude umgenutzt werden und die Erschließung über vorhandene Zufahrten erfolgen sollen, dann ist im Baugenehmigungsverfahren eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Die Gewässer werden gem. dem Bestand übernommen. Für die Flöthe wird zur Zeit ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt, das Verfahren ist weitgehend abgeschlossen. Grundsätzlich sind noch Änderungen möglich, relevante Änderungen werden aber nicht erwartet.

Das ÜSG wird im Norden von der Oppenweher Straße, im Südwesten von der Straße „In der Sandhare“ begrenzt werden. Nach dem Stand der Bebauungsplanung liegt nur ein tierhaltender Betrieb innerhalb des für das ÜSG in Frage kommenden Raumes. Die Fläche dieses Betriebes und die angrenzenden sowie benachbarten Flächen liegen gem. den Unterlagen des zuständigen NLWKN Sulingen höher als die berechnete Wasserspiegelhöhe. Sie sind damit hochwasserfrei. Außerdem wäre ein Ersatz von verloren gehendem Retentionsraum grundsätzlich möglich. Die Thematik kann auf die Bebauungsplanebene verlagert werden.

Die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Wagenfeld – Rahden verläuft in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet. Sie hat einen Schutzstreifen in einer Breite von 21 m ab der Leitungsachse. In diesem Schutzstreifen dürfen Gebäude nicht höher als 5 m über Gelände sein und müssen ein Hartdach haben.

Im Plangebiet verläuft auch eine 30 kV-Freileitung.

Auch bei Bepflanzungen ist Rücksicht auf die Leitungsbelange zu nehmen. Näheres kann im Bebauungsplan geregelt werden. Neue Anpflanzungen in Leitungsbereichen sollen z.B. so geplant werden, daß sowohl die Vorgaben im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als auch die notwendigen Sicherheitsabstände gemäß den DIN VDE-Bestimmungen eingehalten werden. Vorhandene/neu angepflanzte Gehölze in den Leitungsbereichen müssen darüber hinaus bei Bedarf von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt werden können.

Bei Baumaßnahmen und Pflanzung von Bäumen und Großsträuchern im Nahbereich der Hoch- und der Mittelspannungsleitung soll sich der Vorhabenträger vorher rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Tel. 0231 438-060, in Verbindung setzen.

Bei der unterirdischen Hauptversorgungsleitung, die ebenfalls in Nord-Süd-Richtung das Plangebiet quert, handelt es sich um die Erdgashochdruckleitung FL MIDAL, DN 1000, MOP 90 bar. Sie liegt in einem Schutzstreifen von je 4 m Breite, gemessen ab der Leitungsachse. Der zuständige Leitungsservice ist GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel (ehem. WINGAS). Die Errichtung von Gebäuden oder die Durchführung von Maßnahmen wie z.B. die Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen können, sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei Planungen und Maßnahmen im Näherungsbereich der Leitung ist der Betreiber bzw. Leitungsservice möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Im Plangebiet stehen Hofgehölze an Hofstellen. Größere Wälder sind nicht in den Geltungsbereich aufgenommen, die Darstellung kleinerer ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die wenigen Wälder liegen durchweg in einiger Entfernung zu den tierhaltenden Betrieben. Pflanzen und Ökosysteme können durch Emissionen aus der Tierhaltung geschädigt werden. Hohe Ammoniakkonzentrationen an Blattoberflächen wirken phytotoxisch. Dies kann in einzelnen Fällen nach bestimmten Witterungsverhältnissen bei Pflanzen an Abluftaustritten älterer Ställe mit Freibelüftung beobachtet werden. Im Normalfall ist dies nicht beobachtbar; die obligatorischen Eingrünungen wären sonst auch obsolet, die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung im Umfeld von Ställen wäre nicht möglich. Übermäßige Stickstoffdepositionen im Boden können dazu führen, daß der pH-Wert zu stark sinkt, sich Spurennährstoffe lösen, ausgewaschen werden und den Pflanzen nicht mehr zur Verfügung stehen. Auch dies ist in Einzelfällen beobachtbar, es kommt in solchen Fällen zu einer geringeren Vitalität der Pflanzen; insbesondere bei Magerstandorten mit geringem Puffervermögen kommt es zu Änderungen in der Pflanzensammensetzung. Auch dies ist im Normalfall nicht beobachtbar, vielmehr zeichnen sich viele Flächen im Umfeld von Ställen durch gesundes Pflanzenwachstum aus.

Die Hofgehölze, teilweise alte und markante Eichenbestände, weisen deutlich darauf hin, daß das nahe Nebeneinander von Gehölzen und Ställen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen geführt hat. Sie widerlegen – ebenso wie etliche andere Erfahrungen und administrative Vorgaben wie die sehr häufige Umpflanzungspflicht von Stallanlagen – die Meinung, Ammoniakaustritt führe automatisch zu Schäden und alle Wälder oder Baumschulpflanzen seien stickstoffempfindlich. Vielmehr zeichnen sich viele Flächen im Umfeld von Ställen durch gesundes Pflanzenwachstum aus. Deshalb braucht nicht auf der Flächennutzungsplanebene ein Flächenausschluß um Wälder und Gehölzbestände zu erfolgen, die Thematik kann auf der Bebauungsplanebene weiterbehandelt werden.

Dort zeigt sich, daß die Gehölzbestände in der Umgebung der Baufelder in Wagenfeld Hofgehölze i.S.d. § 2 Abs. 7 Nr. 2 NWaldLG sind. Gem. der örtlichen Bestandssituation brauchen sie nicht als stickstoffempfindlicher Biotop angesetzt werden, ein gesonderter Abstand wie zu Wald ist entbehrlich.

Sollte die Sorge bestehen, daß andere Gehölzbestände in Wagenfeld beeinträchtigt werden können, so ist dem die Pflicht zum Nachweis der Unschädlichkeit der Emissionen auf der Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Ebene entgegen zu halten.

Ob eine neue Stallanlage gegenüber der bisherigen Tierhaltungssituation zu „nochmals erhöhten Stickstoffeinträgen“ führt, wie das Forstamt annimmt, ergibt sich aus den Einzelparametern des Gebäudes, der Lüftungs- und Filtertechnik sowie der Tierhaltung (z.B. Fütterung). Eine neue Stallanlage kann zu einer Erhöhung, aber auch zur Minderung der Stickstoffdeposition an einem Immissionsort führen. Ob daraus unzumutbare Einwirkungen resultieren, wird regelmäßig bedarfsgerecht beim Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Verfahren zur jeweiligen Stallanlage geprüft.

In späteren Baugenehmigungsverfahren zu Tierhaltungsanlagen kann es zu der Forderung einer immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme (Geruchsgutachten) kommen, wenn sich betriebsfremde Wohnbebauung in der Nähe des geplanten Standortes befindet. Hierzu würde Näheres im Einzelfall konkretisiert werden.

Viele Flächen im Geltungsbereich sowie in der näheren und weiteren Umgebung werden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie als „seltene Böden“ gewertet. Sie gelten gleichzeitig als „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“. Diese Wertung trifft auch bebaute Berei-

che. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 33 werden an den Hofstellen und am Gewerbegebiet der ehemaligen Patriot-Stellung überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Flächen sind bereits heute für privilegierte Bauvorhaben nutzbar, für sie ergibt sich mit der Planung keine Änderung; an diesen siedlungs- und landschaftsstrukturell besonders geeigneten Standorten geht die Beibehaltung der Möglichkeit zur privilegierten Bebauung mit Tierhaltungsanlagen der – großflächig vorhandenen - Bodeneigenschaft im Range vor. Auf allen anderen Flächen werden größere Tierhaltungsanlagen künftig ausgeschlossen. Die Planung trägt damit auch zum Schutz der Böden – zumindest im Hinblick auf eine Form privilegierter Überbauung – bei.

Im Plangebiet befinden sich keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit noch keine flächendeckenden Informationen vor. Sollten sich bei weiteren Planungen oder Maßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlaß zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

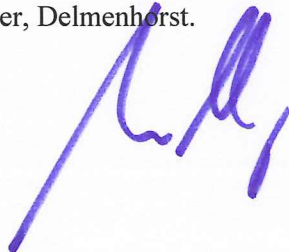
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfassererklärung

Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 6.2.2013



Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 11.05.2010 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.10.2012 beschlossen. Der Entwurf hat vom 28.11.2012 bis 28.12.2012 öffentlich ausgelegen. Am 6.2.2013 hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 06.02.2013 zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wagenfeld, den 01.03.2013




Bürgermeister

Umweltbericht

1) Einleitung

1a) Die Planung dient der Vorbereitung der räumlichen Steuerung der Tierhaltungsanlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 BauGB zulässig sind. Es werden Sondergebiete dargestellt, es werden keine Festsetzungen getroffen. Es werden keine Vorhaben geplant, Angaben über Standorte, Arten, Umfänge und Bedarf an Grund und Boden werden daher nicht gemacht.

1b) Die Planung dient wesentlich dem Schutz des Außenbereichs bzw. der freien Landschaft, der u.a. im BauGB und im BNatSchG festgelegt ist, allerdings nur in dem Sinne, daß er die Möglichkeit zur entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung gibt.

2) Beschreibung der Umweltauswirkungen

2a) Die Planung hat keine erheblichen Umweltauswirkungen. Sie bereitet kein Baurecht vor, sondern lediglich die Lenkung zulässiger Anlagen auf verträgliche Standorte und ihren Ausschluß an weniger verträglichen Standorten. Dabei werden auch diese Standorte nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, sondern mit ihm wird lediglich der verbindlichen Bauleitplanung die Möglichkeit zur Festsetzung gegeben. Auf dieser nachfolgenden Ebene ergibt sich die Zulässigkeit von Vorhaben – anders als bei der Vorbereitung von qualifizierten Bebauungsplänen – erst auf der Vorhabensebene auf der Grundlage von § 35 BauGB. Es wird also auch kein Eingriff vorbereitet.

2b) Mit Durchführung der Planung wird eine Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Plangebiet möglich. Bei Nichtdurchführung der Planung werden entweder andere Möglichkeiten zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen genutzt oder es verbleibt bei deren ungesteuerter Privilegierung.

2c) Es sind keine nachteiligen Auswirkungen der Planung ersichtlich. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind entbehrlich.

2d) Bei dem gegebenen Instrumentarium der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen sind keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zur Erreichung des Planungszieles ersichtlich.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet; es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

3b) Es sind keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

3c) Die obenstehenden Angaben sind allgemeinverständlich, sie sind kurz. Eine Zusammenfassung ist entbehrlich.

